



Bern, 13. Februar 2017

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (Austausch von Sicherheiten): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das EFD führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **13. April 2017**.

Mit der Änderung der FinfraV wird in erster Linie eine Angleichung der schweizerischen Vorschriften zum Austausch von Sicherheiten an die nunmehr feststehenden Regelungen der EU vorgenommen. Insbesondere werden die Ausnahmen von der Pflicht zum Austausch von Sicherheiten und die zulässigen Sicherheiten ausgedehnt und es wird die Regelung zu den zusätzlichen Wertabschlägen gelockert. Inskünftig ist wie in der EU kein zusätzlicher Abschlag von 8% mehr zu machen, wenn die Währung von bar geleisteten Nachschusszahlung von denjenigen Währungen abweicht, die für die Nachschusszahlung vereinbart wurden. Ferner wird die Ausnahme für Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen für die berufliche Altersvorsorge von der Abrechnungspflicht um ein Jahr bis zum 16. August 2018 verlängert.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist dringlich. Die europäischen Ausführungsvorschriften zum Austausch von Sicherheiten traten bereits am 4. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig trat die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten auch in der Schweiz in Kraft.¹ Da die derzeit noch geltende Schweizer Regelung in der FinfraV in wesentlichen Punkten strenger ist als die entsprechende Regelung der EU, sind die aktuell betroffenen Schweizer Marktteilnehmer gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligt. Ferner ist zu beachten, dass die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten ab dem 1. September 2017 für weitere Marktteilnehmer gilt und die Ausnahme für Vorsorgeeinrichtungen und die Anlagestiftungen für die berufliche Al-

¹ Vgl. Art. 131 Abs. 4 Bst. a, Abs. 5 Bst. b und Abs. 6 FinfraV i.V.m. FINMA-Aufsichtsmitteilung 1/2016 vom 6. Juli 2016, Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Nächste Schritte der FINMA, S. 8.



tersvorsorge von der Abrechnungspflicht am 16. August 2017 abläuft. Die Verordnungsänderung soll daher im Interesse der Marktteilnehmer möglichst rasch, spätestens am 15. August 2017 in Kraft gesetzt werden. Dies bedingt eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist um einen Monat. Diese Verkürzung ist auch deshalb vertretbar, weil die hauptsächlich von der Pflicht zum Austausch von Sicherheiten betroffenen Marktteilnehmer in die Ausarbeitung der Verordnungsänderung involviert waren und der Bundesrat die Verordnungsänderung – mit ihren technischen Anpassungen an die EU-Regeln – bereits beim Erlass der FinfraV angekündigt hatte.

Wir laden Sie ein, zu den Unterlagen und insbesondere zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Fürsprecher Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF (058 462 61 90), und Frau Rechtsanwältin Sarah Jungo (Tel. 058 462 12 65) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Regierungsmitglieder, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ueli Maurer